

Im Strafbefehl kann auch über den Schadenersatzanspruch des Geschädigten entschieden werden, wenn ein ordnungsgemäßer Schadenersatzantrag vorliegt. Von Amts wegen entscheidet der Richter im Strafbefehl nur dann über den Schadenersatz, wenn durch die Straftat gesellschaftliches Eigentum geschädigt wurde.

Erlaß des Strafbefehls

Der Erlaß eines Strafbefehls bedarf in der VR Polen im Unterschied zu der Regelung in der DDR keines Antrags des Staatsanwalts.³ Das Gericht entscheidet hier, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch einen Strafbefehl oder in einer Hauptverhandlung festgestellt wird. Reicht der Staatsanwalt oder ein anderer berechtigter öffentlicher Ankläger beim zuständigen Gericht die Anklage ein, ist damit das Gerichtsverfahren eröffnet und die Strafsache vor dem Gericht anhängig.* Der Staatsanwalt kann jedoch mit der Anklageschrift einen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls einreichen, wenn er eine Entscheidung in dieser Verfahrensart als gerechtfertigt ansieht. Das Gesetz regelt nicht, ob dieser Antrag des öffentlichen Anklägers auch auf eine bestimmte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtet sein muß. Entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des Strafbefehls ist jedoch anzunehmen, daß dem Staatsanwalt in dieser Verfahrensart das Recht zusteht, eine bestimmte Strafzumessung zu beantragen; der Richter ist jedoch bei seiner Entscheidung nicht an diesen Antrag gebunden.

Ist die Strafsache mit dem Eingang der Anklageschrift beim Kreisgericht anhängig, entscheidet der Richter über die Art des Verfahrens in dem Abschnitt des Gerichtsverfahrens, der der Vorbereitung der Hauptverhandlung dient (Art. 290 bis 305 StPO). In diesem Stadium ist eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zum Zweck weiterer Ermittlungen nach Art. 299 StPO zulässig. Hat der Richter Bedenken, ob im konkreten Fall durch Strafbefehl die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters festgestellt werden soll, ordnet er die Behandlung der Strafsache im erstinstanzlichen Hauptverfahren an. Diese Anordnung ist nicht anfechtbar.

Stellt der Richter fest, daß die Voraussetzungen für ein Strafbefehlsverfahren vorliegen und andererseits kein Verbot für die Anwendung dieser besonderen Verfahrensart besteht, erläßt er den Strafbefehl, wenn sich aus dem Akteninhalt die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung sowie die Art und Schwere der Schuld ergeben.

Nach Art. 31 muß der Strafbefehl folgende Angaben enthalten: die Bezeichnung des Gerichts und des Richters, die Personalien des Angeklagten, die genaue Beschreibung der strafbaren Handlung und ihre rechtliche Beurteilung sowie die Strafe und andere damit verbundene Entscheidungen. Der Strafbefehl enthält auch eine Rechtsmittelbelehrung und Hinweise auf die rechtlichen Folgen bei Verzicht auf das Ein-

spruchsrecht. Er wird mit Anklageschrift und Schadenersatzantrag dem öffentlichen Ankläger, dem Angeklagten und seinem Verteidiger zugestellt.

Einspruchsverfahren

Der Ankläger und der Angeklagte haben das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls beim Kreisgericht schriftlich Einspruch gegen den Strafbefehl zu erheben. Wurde der Einspruch verspätet erhoben oder der Strafbefehl durch eine dazu nicht befugte Person angefochten, verwirft der Kreisgerichtsdirektor den Einspruch als unzulässig. Dieser Beschluß kann jedoch mit Beschwerde angefochten werden.

Der Einspruch hebt die Wirkung des Strafbefehls auf und führt zu einer Verhandlung in einem allgemeinen gerichtlichen Hauptverfahren. Mit dem Einspruch wird die Durchführung einer Hauptverhandlung vom Angeklagten oder vom Ankläger erzwungen. Ist der Einspruch nur gegen die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch gerichtet, dann wird der Strafbefehl in seinem Restbestand rechtskräftig. Der Richter kann den Schadenersatzantrag auch an das für Zivilsachen zuständige Gericht verweisen oder von einer Entscheidung über den Schadenersatzantrag absehen.

Ein Strafbefehl, gegen den nicht oder verspätet Einspruch erhoben worden ist, ist vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Strafurteil. Mit dem frist- und formgerecht eingelegten Einspruch des Angeklagten oder des öffentlichen Anklägers endet das polnische Strafbefehlsverfahren. Das weitere Verfahren nach dem Einspruch wird nach den allgemeinen Prinzipien des erstinstanzlichen Hauptverfahrens durchgeführt. Das Gericht entscheidet dann durch Urteil unabhängig vom Inhalt des Strafbefehls. Das Gericht beurteilt die Tat, ohne an den Strafbefehl gebunden zu sein (Art. 34). Es gibt aber — im Unterschied zum Strafbefehlsverfahren in der DDR — nicht das Verbot der *reformatio in peius*, so daß der Strafausspruch gegenüber dem Strafbefehl verschärft werden kann.

Die kurze Darstellung der gesetzlichen Regelung des polnischen Strafbefehlsverfahrens erschöpft natürlich nicht alle prozessualen Probleme dieser besonderen Art des Strafverfahrens. Auch fehlen noch nähere Angaben über praktische Auswirkungen dieser Verfahrensart. Die Einführung des Strafbefehlsverfahrens in der VR Polen ist ein Versuch, insbesondere die weniger schwerwiegende Kriminalität wirksamer zu bekämpfen.

3 Zur flexibleren Gestaltung der Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts vgl. L. Buchholz, „Wissenschaftliches Kolloquium zur gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens und zur differenzierten Prozeßform“, NJ 1983, Heft 1, S. 31.

4 Im polnischen erstinstanzlichen Hauptverfahren gibt es keinen gerichtlichen Eröffnungsbeschluß.

Zur Diskussion

Welche Pflichtverletzungen begründen

die Schadenersatzpflicht nach § 330 ZGB?

Prof. em. Dr. habil. MARTIN POSCH,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dem in NJ 1985, Heft 7, S. 296 veröffentlichten Urteil des Bezirksgerichts Leipzig vom 2. Februar 1984 — 5 BZB 217/83 — lag die Klage eines Verkehrsbetriebes gegen einen Bürger zugrunde, der mit seinem Pkw im Gleisbereich der Straßenbahn schuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht hatte, so daß Schienenersatzverkehr eingerichtet werden mußte. Das Bezirksgericht hat den Anspruch des Verkehrsbetriebes auf Ersatz der Aufwendungen für den notwendig gewordenen Schienenersatzverkehr abgelehnt.

Diese Entscheidung ist von G. Uebeler/R. Tenner und D. Richter-Hannes in NJ 1986, Heft 5, S. 193 f. kritisiert worden. Die Kritik richtet sich gegen die Begründung, dem Verkehrsbetrieb stehe deshalb kein Ersatzanspruch zu, weil er nur mittelbar Geschädigter sei.

Die Besonderheit des Falles bestand darin, daß durch den schuldhaft verursachten Verkehrsunfall nur der Verursacher

selbst einen Personen- und Sachschaden erlitten hatte und daß es lediglich sein eigenes Unfallfahrzeug war, das den Straßenbahnverkehr blockierte. Hätte statt dessen ein anderes durch den Unfall beschädigtes Fahrzeug den Straßenbahnverkehr blockiert, könnte die Urteilsbegründung des Bezirksgerichts eher als schlüssig erscheinen. Nun wäre es tatsächlich schwer einzusehen, weshalb der Unfallverursacher nur deshalb für den Schaden des Verkehrsbetriebes ersatzpflichtig sein soll, weil das den Verkehr blockierende Unfallfahrzeug sein eigenes war oder — anders ausgedrückt — weil der von ihm verursachte Verkehrsunfall nicht unmittelbar zu Personen- oder Sachschäden anderer geführt hat. Dies spricht zunächst dafür, im Gegensatz zur genannten Kritik der Entscheidung des Bezirksgerichts im Ergebnis zu folgen. Was ist nun gegen sie einzuwenden?

Zur Frage der Mittelbarkeit der Schädigung

Uebeler/Tenner und Richter-Hannes wenden gegen die Entscheidung zu Recht ein, der Verkehrsbetrieb sei entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts nicht mittelbar Geschädigter - i. S. des § 332 Satz 1 ZGB. Ebenso richtig ist ihr Hinweis, daß § 330 ZGB weder zwischen unmittelbaren und mittelbaren Schadensfolgen noch zwischen Schäden in unmittelbarer oder mittelbarer Folge der Pflichtverletzung unterscheidet. Da